**Deutscher Bundestag** **Drucksache 20/4318**

**20. Wahlperiode** 08.11.2022

# Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU/CSU**

## Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

### A. Problem

Mitgliederversammlungen haben im Vereinsrecht grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattzufinden. Die Abhaltung von virtuellen Mitgliederversammlungen ist nur dann möglich, wenn die Satzung des Vereins dies ausdrücklich vorsieht oder alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen. Gleiches gilt für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

Die pandemiebedingte Sonderregelung aus § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG), die noch bis zum 31. August 2022 in Kraft war, ermöglichten es den Vereinen, auch ohne entsprechende Satzungsregelung Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Diese Regelung galt nach § 5 Absatz 3a GesRuaCOVBekG für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane entsprechend.

§ 5 Absatz 2 Nummer 1 GesRuaCOVBekG war angesichts der voranschreitenden Digitalisierung auch über die pandemische Situation hinaus sinnvoll. Zudem führte diese Regelung zu einer Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und einer Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Die Vorschrift sollte in modifizierter Form beibehalten werden.

### B. Lösung

§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) soll in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a GesRuaCOVBekG um einen Absatz 1a ergänzt werden, nach dem der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen kann, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können. Im Unterschied zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a GesRuaCOVBekG wird die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme auf die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik beschränkt; eine Teilnahme im Wege jedweder Art elektronischer Kommunikation wäre auf

Grundlage der vorgesehenen Vorstandsermächtigung zukünftig nicht mehr möglich. Dies ist berechtigt, weil mit einer Präsenzveranstaltung wirklich vergleichbar nur eine per Videokonferenz durchgeführte Mitgliederversammlung sein dürfte.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder oder der Kommunen sind durch die Rechtsänderung nicht zu erwarten.

## E. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## F. Weitere Kosten

Vereine, die künftig von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, Mitgliederversammlungen virtuell durchzuführen, müssen die technischen Voraussetzungen hierfür schaffen. Gleiches gilt für diejenigen Mitglieder, die an einer Versammlung im Wege der Videokonferenztechnik teilnehmen möchten. Da weder die Vereine noch die Mitglieder durch die Neuregelung dazu verpflichtet werden, Versammlungen digital abzuhalten bzw. virtuell hieran teilzunehmen, handelt es sich dabei jedoch um keine zwingend erforderlichen Kosten, sondern lediglich um solche, die ggf. bei freiwilliger Nutzung anfallen.

Den Aufwendungen stehen Einsparungen gegenüber, die sich daraus ergeben, dass die Vereine aufgrund der zu erwartenden geringeren Anzahl an Präsenzteilnehmern künftig kleinere Räumlichkeiten für die Durchführung von Mitgliederversammlungen anmieten müssen. Bei den Mitgliedern, die an der Versammlung im Wege der Videokonferenztechnik teilnehmen, fallen wiederum keine Reisekosten mehr an.

# Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nach § 32 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.“

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Berlin, den 8. November 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Diese hat nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattzufinden. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ist nur dann möglich, wenn sämtliche Mitglieder ausdrücklich zustimmen oder die Satzung eine solche ausdrücklich zulässt (OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011 – Az. 27 W 106/11, NJW 2012, 940). Gleiches gilt für Beschlussfassungen durch den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie andere Vereins- und Stiftungsorgane. Sofern die Vereins- bzw. Stiftungssatzungen keine entsprechende Bestimmung enthalten, ist den Vereinen und Stiftungen die Abhaltung von digitalen Versammlungen nicht möglich.

In § 5 GesRuaCOVBekG, der bis zum 31. August 2022 in Kraft war, hat der Bundesgesetzgeber verschiedene Sonderregelungen getroffen, um den Vereinen ihre Arbeit während der Corona-Pandemie zu erleichtern. § 5 Absatz 2 Nummer 1 GesRuaCOVBekG ordnet an, dass eine virtuelle Versammlung der Präsenzversammlung gleichgestellt ist und folglich in ihr wirksame Beschlüsse gefasst werden können. Aufgrund der Regelung bedarf es hierfür weder einer Satzungsgrundlage noch der Zustimmung sämtlicher Mitglieder. Konkret kann der Vorstand nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 GesRuaCOVBekG vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Möglich ist dabei auch die Durchführung von Hybrid-Mitgliederversammlungen, bei denen sich ein Teil der Mitglieder in Präsenz am Veranstaltungsort zusammenfindet, während andere Mitglieder virtuell teilnehmen. Diese Regelung gilt nach § 5 Absatz 3a GesRuaCOVBekG auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

§ 5 Absatz 2 Nummer 1 GesRuaCOVBekG ist angesichts der voranschreitenden Digitalisierung auch über die pandemische Situation hinaus in modifizierter Form beizubehalten. Zudem führt die Regelung zu einer Stärkung der Mitgliedschaftsrechte, da mit ihr Mitglieder an Versammlungen teilnehmen können, denen das Aufsuchen des Versammlungsorts (z. B. wegen langer Anreise oder aus terminlichen oder gesundheitlichen Gründen) nicht oder nur schwer möglich ist. Während der Corona-Pandemie haben sich Besprechungen, Sitzungen und Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation – sei es vollständig digital oder hybrid – auch zunehmend etabliert und bewährt.

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements bzw. von gemeinnützigen Zwecken ist es unerlässlich, den Vereinen und Stiftungen für ihre gesellschaftlich bedeutsame Arbeit praktikable und zeitgemäße gesetzliche Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Regelung aus § 5 Absatz 2 Nummer 1 GesRuaCOVBekG sollte daher auch in Zukunft sowohl für Versammlungen von Vereins- als auch von Stiftungsorganen in modifizierter Form beibehalten werden.

Die übrigen in § 5 GesRuaCOVBekG enthaltenen Regelungen sollten hingegen nicht verstetigt werden. Diese waren entweder speziell auf die Pandemie zugeschnitten oder würden auf Dauer zu einer zu starken Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte führen. Vereinen und Stiftungen, die diese Regelungen beibehalten wollen, bleibt es unbenommen in ihrer Satzung entsprechende Bestimmungen selbst zu treffen.

### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelung aus § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a GesRuaCOVBekG soll in modifizierter Form in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert werden. § 32 BGB soll um einen Absatz 1a ergänzt werden, nach dem der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen kann, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederver-

sammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können. In Abweichung zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 GesRuaCOVBekG wird hier bewusst auf die Wörter „oder müssen“ nach dem Wort „können“ verzichtet, damit der Vorstand die Mitglieder nicht dazu verpflichten kann, an einer Versammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Andernfalls hätte er die Möglichkeit, Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, die auf entsprechende Kommunikationsmedien nicht zugreifen können. Damit bestünde die Gefahr eines Missbrauchs der Regelung, was wiederum zu einer Schwächung beziehungsweise Aushöhlung der Mitgliederrechte führen könnte, was zu vermeiden ist.

## III. Alternativen

Alternativen, mit denen das Regelungsziel in gleicher Weise erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht).

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass Vereine Mitgliederversammlungen auch nach dem 31. August 2022 im Wege der Videokonferenztechnik durchführen können, ohne hierfür ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen. Dadurch werden nicht nur die Vereine vor unnötigem Bürokratieaufwand bewahrt, sondern auch die Registergerichte, bei denen die Satzungsänderungen einzureichen wären.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Vereine künftig vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, ihre Mitgliederversammlungen digital abzuhalten. Dadurch werden die Rechte der Vereinsmitglieder gestärkt, weil ihnen die Art der Teilnahme an der Versammlung freisteht. So können sich die Vereinsmitglieder, die nicht über die erforderlichen Kommunikationsmedien verfügen oder technisch nicht versiert genug sind, am Versammlungsort zusammenfinden, während auch Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben können, denen ein Erscheinen am Versammlungsort nicht möglich ist (z. B. wegen einer langen Anreise, aus terminlichen oder gesundheitlichen Gründen).

Vereinen, die bislang keine digitalen Versammlungen durchgeführt haben und von dieser Möglichkeit künftig Gebrauch machen wollen, entstehen Kosten für die Schaffung der technischen Gegebenheiten. Gleiches gilt für die Mitglieder, die an einer Versammlung virtuell teilnehmen möchten. Diese Kosten fallen jedoch nur an, wenn die technischen Voraussetzungen nicht ohnehin schon vorhanden sind. Sie entstehen auch nur einmal und dürften sich deshalb in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Darüber hinaus handelt es sich sowohl für den Verein, als auch die Mitglieder um freiwillig anfallende Kosten, da die Abhaltung einer digitalen Mitgliederversammlung bzw. die virtuelle Teilnahme hieran nach der Neuregelung lediglich eine Option und damit freiwillig ist.

Den anfallenden Kosten stehen mögliche Einsparmöglichkeiten gegenüber. So müssen Vereine für Versammlungen künftig kleinere Räumlichkeiten anmieten und ggf. weniger Verpflegung bereitstellen, wenn sie eine virtuelle Teilnahme an der Versammlung ermöglichen, da in diesem Fall mit weniger Präsenzteilnehmern zu rechnen ist. Mitglieder, die an einer Versammlung digital teilnehmen, sparen sich wiederum Kosten und Zeit für die Anreise.

Den Vereinen wird künftig auch die Organisation der Versammlungen erleichtert werden, vor allem im Hinblick auf die Wahl des Ortes und der Zeit der Veranstaltung. Ort und Zeit müssen grundsätzlich so gewählt werden, dass eine Teilnahme an der Versammlung für die Mitglieder zumutbar ist (MüKoBGB/Leuschner, 9. Auflage 2021, § 32 Rn. 22, 24). Durch die Ermöglichung einer Teilnahme im Wege der Videokonferenztechnik wird die

Flexibilität der Vereine bei der Festlegung des Ortes und der Zeit der Versammlung erhöht, da eine Anreise zum Versammlungsort für die Mitglieder nicht mehr zwingend erforderlich ist.

Die vereinfachte Möglichkeit, an einer Mitglieder- bzw. Vorstandsversammlung teilzunehmen bzw. diese zu organisieren, wird letztlich dazu führen, dass mehr Bürgerinnen und Bürger Vereinen beitreten und sich dort aktiv betätigen. Dadurch wird das Vereinswesen in Deutschland gefördert und das ehrenamtliche Engagement gestärkt.

Diese Ausführungen gelten für Stiftungen bzw. ihre Organe und ihre gesellschaftliche bedeutsame Funktion im Gemeinnützigkeitswesen entsprechend.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Nach der bisherigen Fassung dieser Norm ist die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung nur dann möglich, wenn die Satzung des Vereins dies ausdrücklich zulässt oder sämtliche Mitglieder ausdrücklich zustimmen. Da sich digitale Besprechungen und Sitzungen während der Corona-Pandemie bewährt haben, soll die Abhaltung einer Versammlung, an der Vereinsmitglieder im Wege der Videokonferenztechnik teilnehmen können, künftig im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands liegen. Einer Satzungsregelung oder einer Zustimmung der Mitglieder bedarf es hierfür nicht mehr.

Den Vereinsmitgliedern steht es nach der Neuregelung frei, an der Versammlung vor Ort oder im Wege der Videokonferenztechnik teilzunehmen. § 32 Absatz 1a BGB ermöglicht es dem Vorstand also nicht, Mitgliederversammlungen vollständig im Wege der Videokonferenztechnik durchzuführen, sofern sich hiermit nicht alle Mitglieder ausdrücklich einverstanden erklären.

Von der Gesetzesänderung unberührt bleibt nach wie vor die Möglichkeit der Vereine, ggf. abweichende Satzungsregelungen vorzunehmen.

Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung werden damit zeitgemäße und praktikable Rahmenbedingungen zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung geschaffen. Hierdurch werden nicht nur die Rechte der einzelnen Mitglieder gestärkt, sondern auch das ehrenamtliche Engagement gefördert. Über die Verweisungen aus § 28 und § 86 BGB bzw. § 84b BGB n. F. findet § 32 Absatz 1a BGB auch auf den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie auf andere Stiftungsorgane Anwendung, wodurch auch § 5 Absatz 3a GesRuaCOVBekG in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert wird.

### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333